

## Stellungnahme Verfassung des Kantons Bern (KV) und Gemeindegesetz (GG). Änderung betreffend Gemeindeautonomie bei den politischen Rechten

Die Stellungnahme wurde am 14. Jan 2026 um 15:35:48 Uhr erfolgreich übermittelt.

### Thematik:

Verfassung des Kantons Bern (KV) und Gemeindegesetz (GG). Änderung betreffend Gemeindeautonomie bei den politischen Rechten

### Teilnehmerangaben:

Stadt Bern  
Junkerngasse 47  
3000 Bern 8

### Kontaktangaben:

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Postgasse 68  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [info.arp@be.ch](mailto:info.arp@be.ch)  
Telefon: +41 31 633 75 11

### Teilnehmeridentifikation:

198493

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Gemeinderat begrüßt es, dass die Gemeinden im Kanton Bern künftig selbst entscheiden können, ob sie das kommunale Stimmrecht auf ausländische Personen ausdehnen möchten. Er steht den vorgeschlagenen Änderungen der Kantsverfassung und des Gemeindegesetzes deshalb grundsätzlich positiv gegenüber. Die vorgeschlagenen Voraussetzungen zur Erteilung des kommunalen Stimmrechts lehnt der Gemeinderat jedoch ab. Erklärtes Ziel der Vorlage ist es, die Gemeindeautonomie zu stärken. Konsequenterweise sollten die Gemeinden deshalb selbst entscheiden dürfen, wen in ihrer Gemeinde abstimmen und wählen darf. So ist es auch in den Kantonen Basel-Stadt und Graubünden, die ebenfalls ein fakultatives Stimmrecht für Ausländer*innen kennen, der Fall.</p> <p>Will man an kantonalen Vorgaben festhalten, sind die vorgeschlagenen Voraussetzungen aus Sicht des Gemeinderats zu hoch. Kein anderer Kanton kennt solch hohe Voraussetzungen und selbst bei Einbürgerungen im Kanton Bern sind die Voraussetzungen teils tiefer (bzgl. kantonale Wohnsitzdauer). Die Überprüfung eidgenössischer und kantonalen Wohnsitzfristen bringt für die Gemeinden zudem erheblichen Mehraufwand mit sich.</p> <p>Sollen Voraussetzungen im kantonalen Recht festgelegt werden, schlägt der Gemeinderat vor, nur Mindestvoraussetzungen zu definieren. Zur Stärkung der Gemeindeautonomie soll es den Gemeinden möglich sein, strengere Wohnsitzfristen festzulegen.</p> <p>Als Mindestvoraussetzungen schlägt der Gemeinderat vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</li> <li>· Seit mindestens zwei Jahren ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde</li> </ul> <p>Die Niederlassungsbewilligung wird normalerweise erst nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz und nur an integrierte Personen erteilt. Indem zudem verlangt wird, dass die Person seit zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde hat, kann die lokale Verankerung sichergestellt werden. Ein zweijähriger Wohnsitz in der Gemeinde wird auch bei Einbürgerungen verlangt, womit eine gewisse Einheitlichkeit garantiert ist. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen wäre den Gemeinden zudem einfach möglich.</p>	
Änderung der Kantsverfassung	Art. 114 Stimmrecht	<p>Gemäss den obigen Ausführungen müsste Artikel 114 Absatz 2 Kantsverfassung wie folgt angepasst werden:</p> <p>«Die Einwohnergemeinden können niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einräumen, wenn diese das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ununterbrochen seit <del>zehn Jahren in der Schweiz, seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Monaten</del> <b>zwei Jahren</b> in der Einwohnergemeinde wohnen. <b>Die Gemeinden können strengere Wohnsitzfristen festlegen.</b>»</p>	Vgl. die Ausführungen unter "allgemeine Bemerkungen".

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gemeindegesetzes	Art. 13 Stimmrecht	Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 13 Absatz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:  <b>«Stimmberechtigt sind ferner Ausländerinnen und Ausländer, soweit ihnen die Gemeinde im Organisationsreglement das Stimmrecht einräumt.»</b>	In Artikel 13 Absatz 2 Gemeindegesetz müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 114 Absatz 2 Kantonsverfassung nicht wiederholt werden.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort